

Mittelalter überhaupt nicht mehr vor¹. Der Gebrauch der Wörter 'cydaris' und 'infula' im oben erwähnten Sinn ist also ein weiteres Anzeichen für die Abfassung der Vita im 12. Jahrhundert.

Es ist nun wohl zu beachten, dass die Vita in diesem Abschnitt kein Inventar gibt, sondern die Schilderung des lebendigen Eindrucks, den der Bischof im Pontifikalornat auf den Zuschauer machte. Ein Inventar hätte ein Fälscher abschreiben können. Aber die genaue Beschreibung, die auch in nebensächlichen Zügen bis auf die Wahl einzelner Wörter den Gebrauch des 12. Jhs. wiedergibt, und die Beobachtung der Reihenfolge im Anlegen des Ornates, die später mehrfach eine andere war, zeugt für die Abfassung der Vita vor dem Ende des 12. Jhs.

11. Die Verwaltung des Erzstiftes während Arnolds Abwesenheit.

Als Arnold nach Mailand zog, bestellte er zum Bistumsverweser den Propst Burchard von Jechaburg. Er übertrug ihm die Vertretung 'in spiritualibus causis et iusticia banni a flumine Werrae in totam usque Franconiam'. Ausserdem gab er ihm und dessen Neffen die Gewalt über die Stadt Mainz; die Bürger mussten ihnen den Treueid schwören². Eine doppelte Frage ist nun zu beantworten: Besass der Mainzer Bischof diese Gewalt, die er dem Propst Burchard übertrug, und falls er sie besass, konnte er sie ihm übertragen?

Die Gewalt 'in spiritualibus causis' gehört natürlich zum bischöflichen Amt. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Dagegen ist nicht ohne weiteres klar, was die 'iustitia banni' bedeutet. Nach germanischer Rechtsanschauung übte der Bischof die ganze Regierung über seine Diözese kraft der Banngewalt aus³, die geistliche und — im Territorium — weltliche Jurisdiktion umfasste. So werden wir auch hier unter 'iustitia banni' geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit begreifen müssen. Denn für die geistliche Gerichtsbarkeit, wie überhaupt für alle 'causae spirituales' war der Bischof oberste Instanz geblieben auch nach der Aufteilung der Diözese im Archidiakonalbezirke⁴. Von der weltlichen Gerichtsbarkeit hatten die Bischöfe die Hochgerichtsrechte, namentlich in der Ottonen und Salier-

1) Ebd. 428. 2) Jaffé 627. 3) A. Werminghoff 139. 4) U. Stutz, Kirchenrecht (Holtzendorff-Kohler, Enzykl. d. Rechtswissenschaft 5⁷, Berlin 1914) 310.